

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) i.V.m. dem Kinderförderungsgesetz vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (GVBl. LSA Nr. 27/2018 S. 420) vom 19.12.2018, hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Südharz in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Gemeinde Südharz betreibt als Träger eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung.

Es werden in der öffentlichen Einrichtung Kinder in den OT Breitenstein, Stolberg, Schwenda, Hayn, Rottleberode, Ufrungen, Bennungen und Roßla betreut.

- (2) Mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung verfolgt die Gemeinde Südharz ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die öffentliche Einrichtung der Gemeinde Südharz ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Träger der öffentlichen Einrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der öffentlichen Einrichtung. Die Trägerkörperschaft, sprich die Gemeinde Südharz, erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Ziel der Kinderbetreuung

In der öffentlichen Einrichtung soll die Entwicklung jedes einzelnen Kindes zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gemeindegebiet hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz in der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Südharz. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes wird das von der Gemeinde geführte Einwohnermelderegister zugrunde gelegt.

- (2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Südharz Anspruch auf Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Der Anspruch auf Kinderbetreuung ist erfüllt, soweit ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz an einem bestimmten Standort gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 der Satzung. Betreuungsplätze können nur aufgrund freier Platzkapazitäten angeboten werden.
- (4) Ein ganztägiger Platz umfasst während der Öffnungszeiten, für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bis zu acht Betreuungsstunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden. Schulpflichtige Kinder werden bis sechs Stunden je Schultag und in den Ferien bis 40 Betreuungsstunden wöchentlich betreut.
- (5) Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zu zehn Betreuungsstunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden.
- (6) Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Sachsen - Anhalt erhalten nach Zuweisung durch den Landkreis Mansfeld - Südharz einen Platz in der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Südharz, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (7) Der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen den Landkreis Mansfeld - Südharz, soweit das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet hat.

§ 4 Aufgaben der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung arbeitet in den Ortsteilen nach fortzuschreibenden pädagogischen Konzeptionen. So arbeiten die Erzieherteams in den Ortsteilen Breitenstein, Stolberg, Schwenda, Hayn und Ufrungen nach Konzeptionen auf naturnaher Basis. In den Ortsteilen Roßla und Bennungen noch ergänzt um den Bereich Umweltbildung. Im OT Rottleberode wird das Bewegungskonzept nach Hengstenberg und Pikler umgesetzt, außerdem erfolgt hier vorrangig die Betreuung von behinderten Kindern. Gleichzeitig verfügt dieser Standort über die Zertifizierung als Kompetenzzentrum für frühkindliche Bildung.
- (2) Pädagogische Fachkräfte erfüllen den alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs- und Erziehungsauftrag nach dem Bildungsprogramm Bildung elementar - Bildung von Anfang an - an.
- (3) Schulkindern wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Das Angebot umfasst für Schulkinder 30 Minuten bis maximal 60 Minuten.
- (4) Die Gemeinde bietet auf Wunsch der Eltern eine warme, Kind gerechte Mittagsverpflegung durch einen Fremdversorger an. Bei Annahme des Angebotes schließen die Eltern mit dem Versorger entsprechende Einzelverträge ab. Wird die

Teilnahme an der Mittagsverpflegung nicht gewünscht, ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend und geeignete Verpflegung zur Verfügung steht. Dabei darf es zu keiner Mehrbelastung des Personals kommen.

- (5) Grundschulkinder, welche eine Grundschule im Einzugsbereich der Gemeinde besuchen und das Hortangebot wahrnehmen, werden auf dem Weg zwischen Schule bzw. Bushaltestelle und Hort, von einer in der Einrichtung beschäftigten Person begleitet.
- (6) Bei entsprechender Nachfrage stellt die öffentliche Einrichtung Räumlichkeiten für externe Lehrkräfte/Anbieter (z.B. Englisch - oder Musikunterricht) zur Verfügung. Es handelt sich dabei um privatrechtliche Vertragsverhältnisse zwischen den Eltern und den Anbietern. Während des externen Angebotes obliegt die Aufsichts - und Versicherungspflicht dem externen Anbieter.

§ 5 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt bei der Übergabe des Kindes an jene bzw. bei Meldung des Kindes bei ihnen. Sie endet bei Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. zu dem Zeitpunkt, wo die Kinder mit schriftlicher Zustimmung der Eltern die Einrichtung bzw. das Angebot der öffentlichen Einrichtung verlassen und das Angebot eines externen Anbieters wahrnehmen.

§ 6 Krankheit des Kindes

- (1) Die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten melden dem pädagogischen Fachpersonal bis 7.30 Uhr das Fernbleiben des Kindes. Nach einer Krankheit, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegt, ist am ersten Tag, an dem der Besuch in der Einrichtung wieder erfolgen soll, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wonach das Kind gesundheitlich zum Besuch der Einrichtung in der Lage ist.
- (2) Grundsätzlich besteht während des Aufenthaltes in der öffentlichen Einrichtung kein allgemeiner Anspruch auf Gabe von Medikamenten. Ist die Einnahme von Medikamenten während der Kinderbetreuung zwingend erforderlich (chronische oder allergische Erkrankung), ist die öffentliche Einrichtung bereit, die notwendigen Medikamente nach einem ärztlichen Verordnungsplan auf schriftliche Anweisung der Eltern/Sorgeberechtigten zu verabreichen. Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Eltern. Der Träger der öffentlichen Einrichtung und die mit der Betreuung beauftragten Beschäftigten sind von allen Regressansprüchen freigestellt.

§ 7 Inklusion

Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in der öffentlichen Einrichtung gefördert und betreut zu werden. Die Förderung und Betreuung von behinderten Kindern wird vorrangig am Standort im OT Rottleberode angeboten.

§ 8 Öffnungs -, Betreuungs - und Schließzeiten

- (1) Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird in der öffentlichen Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr gewährt. Darüberhinaus erfolgt die Betreuung an den Standorten in den Ortsteilen Hayn, Ufrungen, Roßla und Bennungen von Montag bis Freitag bis 16.30 Uhr und in Stolberg und Rottleberode bis 17.00 Uhr.
- (2) Die Lage der Betreuungszeiten an einzelnen Wochentagen wird zwischen den Eltern und dem Träger in einem Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart. Diese Vereinbarung gilt in der Regel für 1 Kindergartenjahr (01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) und ist u.a. Grundlage für den Versicherungsschutz des Kindes in der Kindertageseinrichtung und Berechnungsgrundlage des Personalbedarfes.
- (3) Bei Überziehung des vereinbarten Betreuungsumfanges setzt die Gemeinde rückwirkend den erhöhten Kostenbeitrag fest. Eine Abholung des Kindes vor Ablauf des vereinbarten Betreuungsumfanges ist möglich.
- (4) Der Träger behält sich vor, insbesondere in den Ferien, eine Schließzeit bis zu zwei Wochen durchzuführen. Schließzeiten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kuratoriums. Für den Fall einer Schließung bietet die Gemeinde eine ihr mögliche Ersatzbetreuung an.
- (5) An jedem Betreuungsstandort kann an zwei Brückentagen sowie für einen Teamfortbildungstag, im Jahr, ohne Anbieten einer Ersatzbetreuung, geschlossen werden. Die Eltern sind frühzeitig, wenigstens zwei Monate vor der beabsichtigten Schließung, zu informieren.

§ 9 An -, Um - und Abmeldungen

- (1) Anträge auf einen Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung bedürfen der Schriftform. Die Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung liegt beim Landkreis Mansfeld - Südharz.
- (2) Nachdem der Landkreis Mansfeld - Südharz die Zustimmung und Zuweisung zur Betreuung des Kindes in Kindertageseinrichtung erteilt hat, schließt die Kindertageseinrichtung bei freien Platzkapazitäten und unter Beachtung eines Bearbeitungs- und Umsetzungszeitraumes Betreuungsverträge mit den Eltern/Sorgeberechtigten ab.

§ 10 Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger

Der Träger ist berechtigt, das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von einer Woche zum 1. des Folgemonats schriftlich zu beenden. Als wichtiger Grund gilt, wenn sich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung von mehr als einem Kostenbeitrag in Verzug befinden. Eine Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung ist nur bei Zahlung des rückständigen Elternbeitrages möglich.

§ 11 Kuratorium und Gemeindeelternvertretung

- (1) Die Elternschaft am jeweiligen Betreuungsstandort wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Vertreter/innen für das Kuratorium. Diese Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium des Betreuungsstandortes. Die Aufgaben des Elternkuratoriums sind in § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (KiFöG) definiert. Soweit danach Zustimmungen erforderlich sind und sich im Wege der Abstimmung eine Stimmgleichheit ergeben sollte, ist die Stimme des Trägers maßgeblich.
- (2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand. Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeelternvertretung ergeben sich aus § 19 Abs. 4 KiFöG. Verfahren und Termine zur Wahl der Gemeindeelternvertretung regelt die Gemeinde durch Satzung.

§ 12 Werbung

In der Kindertageseinrichtung, erfolgt keine Werbung für gewerbliche Zwecke. Verkaufsveranstaltungen sind in den Räumen der öffentlichen Einrichtungen nicht zulässig. Informationen, Aushänge und Auslagen sind nur in eigener Sache gestattet, sowie für kulturelle Veranstaltungen/Feste von örtlichen Vereinen oder der Gemeinde selbst.

§ 13 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in geschlechtsspezifischer Form und werden aus Vereinfachungsgründen nur in männlicher Form aufgeführt.


§ 14 Datenschutz

Die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtungen ist berechtigt und verpflichtet, die aufgabenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und an andere Aufgabenträger wie dem Landkreis, das Landesverwaltungsamt, das zuständige Ministerium und das statistische Landesamt zu deren Aufgabenerfüllung zu übermitteln.

§ 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Kindertageseinrichtung und Tagespflegestellen in der Gemeinde Südharz vom 02.06.2015 außer Kraft.

Südharz, den 17.05.2019



Ralf Rettig
Bürgermeister

